



Brüssel, den 18. Oktober 2018
(OR. en, lv)

Interinstitutionelles Dossier:
2016/0151(COD)

13052/18
ADD 1

CODEC 1648
AUDIO 77
DIGIT 197
CONSOM 276
TELECOM 333

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Betr.:	Entwurf einer Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2010/13/EU zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung audiovisueller Mediendienste (Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste) im Hinblick auf sich verändernde Marktgegebenheiten (erste Lesung) - Annahme des Gesetzgebungsakts - Erklärungen

Erklärung Lettlands

Die Republik Lettland weist darauf hin, dass der Rechtsbegriff "veikt uzņēmējdarbību", der in der lettischen Sprachfassung der Richtlinie im Zusammenhang mit dem Ort der Niederlassung von Anbietern audiovisueller Mediendienste verwendet wird, die Bedeutung "unternehmerisch tätig sein/einer Geschäftstätigkeit nachgehen" hat. Somit unterscheidet sich der Begriff wesentlich von der rechtlichen Bedeutung von "to be established", der in der englischen Sprachfassung des Textes und in den Übersetzungen in andere Sprachen verwendet wird.

Die Republik Lettland stellt fest, dass die uneinheitliche und unrichtige Verwendung einer solch grundlegenden Rechtsterminologie zu Rechtsunsicherheit führt, was unabsehbare Folgen haben könnte. Dies birgt nicht nur die Gefahr, dass die rechtliche Parallelität zwischen den verschiedenen Sprachfassungen der Richtlinie beeinträchtigt wird, sondern könnte auch zu Rechtsunsicherheit und unterschiedlichen rechtlichen Auslegungen führen, wenn die Richtlinie in das nationale Recht der Mitgliedstaaten umgesetzt wird. Besonders im Zusammenhang mit grenzüberschreitenden Diensten, einschließlich Abrufdiensten und Video-Sharing-Plattformen, könnte sich dies als problematisch erweisen.

Die Republik Lettland stellt fest, dass der Begriff "to be established" in einem ähnlichen Kontext in Artikel 49 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union verwendet wird, wo er ins Lettische mit "izveidot" übersetzt wurde. Auch wenn der Begriff "izveidot" der Bedeutung "Niederlassung eines Unternehmens" näher kommt, schlagen wir vor, den Begriff "dibināt" ("gründen" oder "sich niederlassen") zu verwenden, der eine genauere Übersetzung darstellt und falsche Auslegungen und Rechtsunsicherheit ausschließen würde.

Die Republik Lettland beabsichtigt, das Korrigendumverfahren für die Richtlinie einzuleiten, um eine kohärente und korrekte Verwendung der Terminologie sicherzustellen.

Gemeinsame Erklärung Finnlands, Irlands und der Niederlande

Wir, die unterzeichnenden Mitgliedstaaten, messen der Förderung des digitalen Binnenmarktes große Bedeutung bei und erkennen an, dass der Regulierungsrahmen für audiovisuelle Mediendienste unter Berücksichtigung von Veränderungen des Marktes, des Verbrauchs und der Technologie überarbeitet werden muss.

Der Schutz von Minderjährigen vor schädlichen Inhalten sowie der Schutz aller Bürgerinnen und Bürger gegen Hetze sind für sich genommen ein legitimes Ziel. Die Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste ist aber - worauf in den Verhandlungen immer wieder hingewiesen wurde - nicht der geeignete Ort für die Regulierung von Video-Sharing-Plattformen, da der übrige Geltungsbereich der Richtlinie nur audiovisuelle Mediendienste erfasst, bei denen der Anbieter redaktionell für den Programminhalt verantwortlich ist. Die vorgeschlagene Regulierung von Video-Sharing-Plattformen lässt sich schwer kontrollieren und kann zu unerwünschten Nebeneffekten und unverhältnismäßigem Verwaltungsaufwand führen. Anstelle einer Überregulierung von Video-Sharing-Plattformen sollte der Schwerpunkt verstärkt auf die Förderung einer kritischen Medienkompetenz und Medienerziehung in den Mitgliedstaaten gelegt werden.

Dieser Mangel an Klarheit, zu dem das Fehlen von Folgenabschätzungen und einer belastbaren Evidenzbasis erschwerend hinzukommt, könnte unseres Erachtens die Rechtssicherheit untergraben, die die Regulierungsbehörden und die Wirtschaft für eine klare, kohärente und wirksame Umsetzung der Bestimmungen und die Wirtschaft für Innovationen benötigen. Außerdem könnten die europäischen Bürgerinnen und Bürger bei der Wahrnehmung ihrer Grundrechte und insbesondere ihres Rechts auf freie Meinungsäußerung beeinträchtigt werden.

Aus den hier genannten und in den Verhandlungen über den Vorschlag vorgebrachten Gründen werden wir gegen die Richtlinie stimmen, wenn sie am 24.10.2018 im AStV als I-Punkt und am 6.11.2018 im Rat als A-Punkt (PE-CONS 33/18) zur Annahme vorgelegt wird. Finnland, Irland und die Niederlande ersuchen das Generalsekretariat des Rates, diese Erklärung in das jeweilige Protokoll über diese beiden Tagungen aufzunehmen.
